



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 3 / 2023

Erscheinungstag: 6. Februar 2023

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 3 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	S. 41
2.	Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG)	S. 42
3.	Öffentliche Zustellung an Herrn Victor Honc	S. 45
4.	Öffentliche Zustellung an Herrn Saed Hussein Mahd Al Osta	S. 46
5.	Öffentliche Zustellung an Herrn Igor Pozniak	S. 47
6.	Öffentliche Zustellung an Herrn Oleksandr Vorobiov	S. 48
7.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Elsbachtal hier: Ausführungsanordnung	S. 49
8.	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Katzem	S. 53
9.	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lövenich	S. 54

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail (anfordern unter Tel. 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Der Präsident des Landgerichts Mönchengladbach hat mitgeteilt, dass in diesem Jahr die Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 zu wählen sind.

Auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz entfallen:

1. Für die Strafkammern des Landgerichtes Mönchengladbach sowie für das Schöffengericht beim Amtsgericht Erkelenz insgesamt 20 Personen
2. für die Jugendkammern beim Landgericht Mönchengladbach zwei Schöffinnen und ein Schöffe und
3. für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Erkelenz zwei Schöffinnen und drei Schöffen.

Personen, die an der Wahrnehmung dieser Ämter interessiert sind, werden gebeten sich zu melden beim:

- Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz, Frau Dahmen, Zimmer 131, Telefon: 02431/85224, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz – für die Schöffentätigkeit zu 1.
- Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Herrn Wirtz, Zimmer 164, Telefon: 02431/85228, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz – für die Schöffentätigkeiten zu 2. und 3.

Bewerbungen und Vorschläge geeigneter Personen können bis zum 31.03.2023 eingereicht werden.

Nähere Auskünfte zum Verfahren und den Voraussetzungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste erteilen die zuvor genannten Stellen.

Erkelenz, den 31.01.2023

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG)

(1) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften
4. sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

(2) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Vor- und Familiennamen
2. und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Datenübermittlung umfasst u. a.

1. Vor- und Familiennamen
2. frühere Namen
3. Geburtsdatum und -ort
4. Geschlecht oder
5. derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) erteilen.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

(5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

(6) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

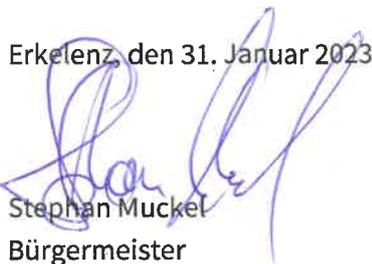
Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschrift

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtsperson oder Sorgerechtspersonen.

Der Widerspruch nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie die Einwilligungserklärung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden.

Erkelenz, den 31. Januar 2023



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Mitteilung /Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. §7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Stadt Erkelenz vom 11.01.2023

Aktenzeichen: 5059.6.003545

an Herrn Victor Honc Ukraine

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 13.01.2023

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung der Stadt Erkelenz vom 17.01.2023, Aktenzeichen 5059.6.003556 an

Herrn Saed Hussein Mahd Al Osta, geb.20.06.1978, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 17.01.2023

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Meiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Mitteilung /Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. §7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Stadt Erkelenz vom 21.01.2023

Aktenzeichen: 5059.6.003546 und 5059.6.003547

an Herrn Igor Pozniak * 19.03.1984 Ukraine

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 21.01.2023

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Mitteilung /Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. §7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Stadt Erkelenz vom 08.11.2022

Aktenzeichen: 5059.6.003554

an Herrn Oleksandr Vorobiov *17.11.1979

Hryhorivske 57 a

61000 Charkiw

Ukraine

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 30.01.2023

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der
Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -



Mönchengladbach, 01.02.2023
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Elsbachtal
Az.: 33-16 96 6

Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung **Elsbachtal** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Elsbachtal** mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.04.2023** tritt der im Flurbereinigungsplan **Elsbachtal** vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Elsbachtal** enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehende allgemeine Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren **Elsbachtal**. Die Überleitungsbestimmungen regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.
 - 3.1 Die Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten, soweit nicht bereits durch Einzelvereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden.

- 3.2 Die Besitzeinweisung erfolgt zum 01.04.2023 (§ 44 Abs. 1 S. 3 FlurbG).
- 3.3 Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Elsachtal ausgewiesenen neuen Grundstücke zum 28.02.2023 über. Die tatsächliche Überleitung erfolgt nach den nachstehenden Bestimmungen.
- 3.4 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit dem unter Ziffer 3.3 genannten Termin, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung.
- 3.5 Die Neueinsaat von Zwischenfrüchten sowie Untersaaten sind auf den alten Grundstücken nicht gestattet.
- 3.6 Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen
- 3.7 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.04.2023 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Elsachtal die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Elsbachtal** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben größtenteils aufgrund von Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Darüber hinaus wird durch den Flurbereinigungsplan **Elsbachtal** die Gemeindegrenze zwischen den Städten Jüchen und Grevenbroich geändert und an das neue Wegenetz angepasst (§ 58 Abs. 2 FlurbG).

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Elsbachtal** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Elsbachtal** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Elsbachtal** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Im Auftrag

(LS)

Markus Tönnißen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Erkelenz, den 06.02.2023



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Katzem werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

**Dienstag, den 28.03.2019 um 19.30 Uhr
im Freizeitzentrum, Alte Schule, Katzem**

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Bericht des Jagdvorsitzenden**
- 3. Bericht des Geschäftsführers**
- 4. Kassenbericht**
- 5. Bericht der Kassenprüfer**
- 6. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer**
- 7. Wahl der Kassenprüfer**
- 8. Feststellung des Haushaltsetats**
- 9. Beschluß über die Höhe der Jagdpachtvergütung**
- 10. Vorstellung des Programms ALKIS für Jagdkataster**
- 11. Verschiedenes**

Erkelenz, den 01.02.2023

gez.

Andreas Kehr

Jagdgenossenschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lövenich werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

**Mittwoch, den 29.03.2023 um 19.30 Uhr
in der Gaststätte „Lövenicher Treff“ in Lövenich
(ehemals Gaststätte „Zur Post“)**

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Tagesordnung

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Bericht des Jagdvorsitzenden**
3. **Bericht des Geschäftsführers**
4. **Kassenbericht**
5. **Bericht der Kassenprüfer**
6. **Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer**
7. **Wahl der Kassenprüfer**
8. **Feststellung des Haushaltsetats**
9. **Beschluss über die Höhe der Jagdpachtvergütung**
10. **Vorstellung des Programms ALKIS für Jagdkataster**
11. **Verschiedenes**

Erkelenz, den 01.02.2023

gez.

Hans-Jürgen Drews

Jagdgenossenschaftsvorsitzender